

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Gemeinde Weilen unter den Rinnen und
der Stadt Schömberg
über die Erledigung von Aufgaben des Standesamts
der Gemeinde Weilen unter den Rinnen
durch die Stadt Schömberg**

Vorwort

Für die Aufgabe des Personenstandswesens sind nach § 1 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) die Gemeinden zuständig. Die Gemeinde Weilen unter den Rinnen bildet einen eigenen Standesamtsbezirk. Dieser dezentralen Zuständigkeit und Strukturen stehen hohe Ansprüche an das Personenstandswesen gegenüber. Aufgrund der geringen Größe des Standesamtsbezirks fallen hier nur wenige Beurkundungsvorgänge an.

Gemäß § 25 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) können Gemeinden vereinbaren, dass eine der beteiligten Gemeinden bestimmte Standesamtsaufgaben für andere Gemeinden durchführt (sog. Aufgabenerledigung). In diesem Fall bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (§ 25 Abs. 2 S. 2 GKZ). Die Gemeinde, die die Aufgabe durchführt, handelt im Namen und im Auftrag sowie unter Aufsicht der beauftragenden Gemeinde. Die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung bleibt bei der beauftragenden Gemeinde.

Durch die Aufgabenerledigung im Bereich des Personenstandswesens des Standesamtsbezirks Weilen unter den Rinnen durch die Stadt Schömberg wird durch die interkommunale Zusammenarbeit eine Bündelung von Ressourcen und Fachkompetenzen erreicht. Diese Vereinbarung begründet nicht die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Namen der Gemeinde Weilen unter den Rinnen, Standesamtsbezirk Weilen unter den Rinnen.

Die Gemeinde Weilen unter den Rinnen und die Stadt Schömberg vereinbaren aufgrund von § 25 GKZ Folgendes:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Schömberg erledigt sämtliche Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Weilen unter den Rinnen.
- (2) Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§ 2

Ort der Aufgabenerledigung

Die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung werden von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten am Dienstsitz der Gemeinde Schömberg erledigt.

Eheschließungen müssen weiterhin in den von der Gemeinde Weilen unter den Rinnen gewidmeten Trauräumen vollzogen werden. Soll die Ehe nicht im Standesamtsbezirk Weilen unter den Rinnen geschlossen werden, ist § 28 Abs. 3 der Personenstandsverordnung (PStV) zu beachten.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Bestellungen von Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie von Eheschließungsstandesbeamtinnen und Eheschließungsstandesbeamten können weiterhin nur durch die Gemeinde Weilen unter den Rinnen erfolgen.

Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung wird zumindest ein Standesbeamter / eine Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Schömberg durch die Gemeinde Weilen unter den Rinnen auch zur Standesbeamtin / zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weilen unter den Rinnen bestellt.

(2) Die Gemeinde Weilen unter den Rinnen überlässt der Gemeinde Schömberg ein Dienstsegel des Standesamts zur Aufgabenerledigung.

(3) Die Gemeinde Weilen unter den Rinnen überlässt der Stadt Schömberg alle zur Aufgabenerledigung notwendigen Unterlagen, wie z.B. Personenstandsregister, Personenstandsbücher und Sammelakten, des Standesamtsbezirks „Weilen unter den Rinnen“.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden diese an das Gemeindearchiv zurückgegeben.

(4) Der Stadt Schömberg werden die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung gestellt.

(5) Die Gemeinde Weilen unter den Rinnen beantragt die Zulassungen für das im Personenstandswesen eingesetzte Fachverfahren „AutiSta“ für die Gemeinde Schömberg.

(6) Die entstehenden Nutzungsentgelte und Software-Updates für das einzusetzende elektronische Fachverfahren trägt die Gemeinde Weilen unter den Rinnen.

§ 4

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Stadt Schömberg erhebt Gebühren und Auslagen im Rahmen der Aufgabenerledigung nach § 1 dieser Vereinbarung in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

§ 5

Kostentragung, Kostenerstattung

(1) Die nach Abzug der Einnahmen nicht anderweitig gedeckten Kosten für die Aufgabe Personenstandswesen werden zwischen der Stadt Schömberg und der Gemeinde Weilen unter den Rinnen nach Einwohnerzahl aufgeteilt.

(2) Die nicht anderweitig gedeckten Kosten nach Absatz 1 berechnen sich aus den tatsächlichen Personalaufwendungen, die bei der Stadt Schömberg für die Aufgabe Personenstandswesen anfallen, zuzüglich eines 20%igen Sachkostenzuschlags und abzüglich der Einnahmen aus den Gebühren, die für die Aufgabe Personenstandswesen eingenommen werden.

(3) Die Abrechnung erfolgt jährlich unter Zugrundelegung der tatsächlichen Zahlen aus dem jeweiligen Vorjahr. Die Kalkulation ist der Gemeinde Weilen unter den Rinnen zusammen mit der Abrechnung vorzulegen.

§ 6

Bisherige Verträge und Vereinbarungen

Sämtliche bisher, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossenen Verträge und Vereinbarungen der Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Schömberg und Weilen unter den Rinnen, bestehen vollumfänglich fort.

§ 7

Aufsicht

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten übt der / die Bürgermeister/in der aufgabenerledigenden Gemeinde aus.

Die Fachaufsicht obliegt der Fachaufsichtsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am *01.05.2016* in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(4) Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

(5) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 GKZ bestimmten Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Aufhebung der Vereinbarung.

(6) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen (§ 25 Abs. 6 GKZ). Sie werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern von den Beteiligten kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Weilen unter den Rinnen, Datum

Schömberg, Datum

Silke Edele
Bürgermeisterin
Weilen unter den Rinnen

Karl-Josef Sprenger
Bürgermeister
Stadt Schömberg

Gemeinderatsbeschlüsse

Gemeinderatsbeschluss Weilen unter den Rinnen vom ##.##.####
Gemeinderatsbeschluss Schömberg vom ##.##.####

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Weilen unter den Rinnen am , ##.##.##
Stadtverwaltung Schömberg am , ##.##.##

**Genehmigung der in § 28 Abs. 2 GKZ bestimmten Rechtsaufsichtsbehörde
am , ##.##.##**

